

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 26/93

vom

16. Februar 1994

in dem Rechtsstreit

der Frau Dr. Irmgard W[REDACTED], Am B[REDACTED] 16, P[REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin
und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], T[REDACTED] -
straße 120, M[REDACTED] -

gegen

die C[REDACTED] K[REDACTED] AG, H[REDACTED]ring 40 - 50,
K[REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Kollegen, P[REDACTED]straße 8,
M[REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Bundschuh und die Richter
Dr. Zopfs, Römer, Dr. Schlichting und Terno

am 16. Februar 1994

beschlossen:

Die außerordentliche Beschwerde der Klägerin
gegen den Streitwertbeschuß des 20. Zivilse-
nats des Oberlandesgerichts München vom 24. Ju-
ni 1993 wird kostenpflichtig als unzulässig
verworfen.

Gründe:

Nach Abschluß des Berufungsverfahrens hatte die Klä-
gerin durch ihren Prozeßbevollmächtigten die Festsetzung des
Streitwerts beantragt. Mit dem angegriffenen Beschluß hat
das Oberlandesgericht diesem Antrag nur teilweise entspro-
chen. Hinsichtlich eines einseitig für erledigt erklärten
Teils hat es eine Streitwertfestsetzung nicht für erforder-
lich gehalten, weil die Parteien den maßgeblichen Streit-
wert im Rahmen des Kostenfestsetzungsverfahrens unschwer
selbst errechnen könnten. Der angegriffene Beschluß be-
schränkt sich darauf, den Parteien als Maßstab für die
Streitwertberechnung insoweit den Hinweis zu geben, es kom-
me darauf an, um welchen Betrag bis zur teilweisen Erledi-
gung diejenigen Kosten überschritten worden sind, die ange-

- 3 -

fallen wären, wenn die Klägerin den Rechtsstreit von Anfang an nur über den Wert des nicht erledigten Teils der Hauptsache geführt hätte.

Nachdem eine Gegenvorstellung erfolglos geblieben war, hat der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin am 14. Oktober 1993 eine außerordentliche Beschwerde wegen greifbarer Gesetzeswidrigkeit eingelegt. Die den Parteien angesonnene Selbstberechnung des Streitwerts sei keineswegs einfach und zweifelsfrei durchzuführen. Der Klägerin könne daher das Rechtsschutzinteresse nicht abgesprochen werden. Das Oberlandesgericht hat der außerordentlichen Beschwerde durch Beschluß vom 28. Oktober 1993 zwar nicht abgeholfen, aber ausgesprochen, daß der Senat den Streitwert festsetzen werde, wenn eine endgültige Klärung im Kostenfestsetzungsverfahren nicht möglich sei.

Die Beschwerde ist gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 2 sowie gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 GKG unzulässig. Ausnahmsweise könnte das Rechtsmittel zulässig sein, wenn die angefochtene Entscheidung mit der geltenden Rechtsordnung schlechthin unvereinbar wäre, sie jeder gesetzlichen Grundlage entbehrte und inhaltlich dem Gesetz fremd wäre (st. Rspr., vgl. nur BGHZ 119, 372ff.). Eine fehlerhafte Anwendung des Gesetzes genügt für sich genommen noch nicht (BGH, Beschluß vom 14. November 1991 - I ZB 15/91 - BGHR ZPO vor § 1/Rechtsmittel, Gesetzeswidrigkeit, greifbare 10). Der hier angegriffene Beschluß entfernt sich jedoch nicht derart vom Gesetz, daß er als Willkür gelten müßte.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Zwar ist das Gericht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 GKG verpflichtet, den Streitwert auf Antrag mit einem konkreten Betrag festzusetzen. Damit ist es nicht zu vereinbaren, den Parteien lediglich eine Berechnungsanweisung zu geben. Die Vorgabe des Rechenweges läßt auch das Rechtsschutzbedürfnis für die gerichtliche Festsetzung des Streitwerts nicht entfallen, der - wie gerade die Vorgabe zeigt - nicht leicht errechnet werden kann (vgl. Hartmann, Kostengesetze 25. Aufl. § 25 GKG Rdn. 15 m.w.N.). Allerdings kann das Gericht den Parteien aufgeben, zu den nach seiner Auffassung maßgeblichen Gesichtspunkten für die Streitwertberechnung weiter vorzutragen. Darauf läuft es hinaus, wenn das Oberlandesgericht im vorliegenden Fall den Streitwert nur für den nicht erledigten Teil festgesetzt, im übrigen die Maßstäbe für die Errechnung des Streitwerts des erledigten Teils aufgezeigt und es den Parteien überlassen hat, dementsprechend im Kostenfestsetzungsverfahren vorzutragen. Mit dem Nichtabhilfebeschluß vom 28. Oktober 1993 hat das Oberlandesgericht jedenfalls klargestellt, daß es sich sei-

ner Pflicht, den Streitwert auch für den erledigten Teil betragsmäßig festzusetzen, nicht entziehen wird, wenn die Parteien nach Vortrag der für eine Differenzrechnung zu vergleichenden Gebühren weiterhin auf einer gerichtlichen Festsetzung bestehen.

Bundschuh

Dr. Zopfs

Römer

Dr. Schlichting

Terno